

RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit mehr
Wasserrecht!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,

N. Raschauer, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

Dezember 2011

06

201 – 240

Beiträge

Hersteller- und Verwenderhaftung bei gefährlichen Stoffen/Produkten

Erika Wagner ➔ 205

Übertragung von Wasserrechten *Tatjana Dworak* ➔ 210

**Ausnahmebejagung von Auer- und Birkwild im Lichte
der Vogelschutz-RL** *Klaus Wallnöfer* ➔ 216

Altlastenbeitragspflicht bei der Errichtung von Straßen
Tatjana Dworak und Martin Eisenberger ➔ 221

Aktuelles

Schnell und aktuell *Nicolas Raschauer/Peter Sander* ➔ 204

Beilage Umwelt & Technik

**Lichtverschmutzung und
Kompetenzverteilung**

Peter Bußjäger und Robert Seeberger ➔ 74

Aktuelles Umweltrecht

EU-VO über umweltökonomische Gesamtrechnungen ➔ 227

**EURATOM-RL über Entsorgung von Brennelementen und
radioaktiven Abfällen** ➔ 228

Rechtsprechung

Windpark-Flächenwidmung

US hält gesamte in Anspruch genommene Fläche für maßgeblich

Lorenz E. Riegler ➔ 234

Seilbahntrasse „Kaunertaler Gletscher“

VwGH zieht Tal- und Bergstation in UVP-Pflicht mit ein

Max Hautzenberg ➔ 238

Rechtsprechung

Bearbeitet von Ferdinand Kerschner

RdU 2011/147

§ 3 Abs 3,
§§ 17, 19
UVP-G 2000;
§§ 1, 5, 11
NÖ EWG 2005;
§ 19 Abs 6
NÖ ROG 1976

US 14. 1. 2011,
US 3B/2010/
12 – 23

Genehmigung
Windpark;

Flächenwidmung;
Prüfungsbefugnis
der BerBeh

→ Windpark – Flächenwidmung

→ Die gesamte von der Windkraftanlage in Anspruch genommene Fläche – inklusive des von den Rotorblättern überschwenkten Teils der Fläche – muss die entsprechende Widmung im Flächenwidmungsplan aufweisen.

→ Der Flächenwidmungsplan ist im UVP-Verfahren anzuwenden; seine Einhaltung stellt ein öffentliches Interesse dar. Die Übereinstimmung der Windkraftanlage mit der Flächenwidmung ist als materiellrechtliche Genehmigungsvoraussetzung seitens der Beh wahrzunehmen.

Sachverhalt:

Die Projektwerberin beantragte mit Eingabe vom Oktober 2004 die Genehmigung des „Windparks Pischeldorf“ gem § 17 UVP-G. Das Vorhaben umfasst einen

→ Bei der in § 19 Abs 3 UVP-G begründeten Legalparteistellung von Gemeinden handelt es sich um eine Regelung, die diesen Gemeinden eine Möglichkeit bzw ein Mittel zur objektiven Rechtsdurchsetzung eröffnet. Ihre Parteistellung dient daher der Wahrnehmung aufgabenbezogener öffentlicher Interessen und der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften.

Windpark mit insgesamt 16 Windenergieanlagen der Type Vestas V 90 mit einer Nennleistung von jeweils 2,0 MW, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 105 m in der Marktgemeinde Götzen-

dorf an der Leitha. Die Transformatoren und Schaltanlagen befinden sich in den Windenergieanlagen. Das Vorhaben umfasst weiters die Verbindung der Anlagen mit einem 20-kV-Erdkabel und einer Datenleitung bis zur Übergabestation im Windpark, die Errichtung von Montageplätzen und von notwendigen Anlagenzufahrten. Die Netzanbindung ab der Übergabestation im Windpark erfolgt – außerhalb des gegenständlichen Projekts – über Erdkabel zum bestehenden Umspannwerk in Wasenbruck.

Die Umweltverträglichkeitserklärung wurde von der Projektwerberin im April 2009 ergänzt und aktualisiert. Gegen das Vorhaben wurden im Rahmen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens ua von den Nachbargemeinden Gramatneusiedl und Reisenberg sowie von mehreren Anrainern Einwendungen erhoben; am 30. 11. 2009 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

Mit B der NÖ LReg v 13. 4. 2010, GZ RU4-U-157/079 – 2010, wurde der Projektwerberin für das Vorhaben „Windpark Pischelsdorf“ unter Erteilung diverser Auflagen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 13 Windenergieanlagen erteilt.

[Berufungen stattgegeben]

Gegen diesen B erhoben die beiden Nachbargemeinden und Anrainer Berufungen an den US. Die Marktgemeinde Gramatneusiedl führte in ihrer Berufung unter Bezugnahme auf § 19 Abs 6 S 2 NÖ ROG im Wesentlichen aus, dass im projektbezogenen Gebiet lediglich eine Widmung gem § 19 Abs 2 Z 19 NÖ ROG vorliege (Anm: nämlich Grünland-Windkraftanlagen), die räumlich zu sehen sei, und gem § 19 Abs 6 S 2 NÖ ROG Windkraftanlagen ausschließlich auf gem § 19 Abs 2 Z 19 NÖ ROG gewidmeten Flächen errichtet werden dürften. So sei der Rotor als Teil der Windkraftanlage zu betrachten und müsse sich dieser jedenfalls innerhalb der als Grünland-Windkraftanlagen gewidmeten Fläche befinden. Die gewidmete Fläche betrage 60 m mal 60 m und erlaube im Idealfall bei genau mitiger Aufstellung lediglich einen Rotor mit 60 m Durchmesser, nicht aber wie beim vorliegenden Projekt 90 m. Somit entspreche das in I. Instanz genehmigte Projekt nicht dem Flächenwidmungsplan.

Aus Sicht des Gesetzgebers (Anm: des NÖ ROG) sei klar die Absicht erkennbar, dass Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft ab einer Engpassleistung von 10 kW die Widmung Grünland-Windkraftanlage benötigten, und zwar die gesamte Anlage und nicht nur Teile davon. Auch sei die von der Beh erster Instanz erfolgte Bezugnahme auf mögliche „punktuellen Standorte“ ungenügend und rechtfertige es nicht, ein widmungswidriges Projekt zu genehmigen.

Die Anrainer begründeten ihr Berufungsvorbringen (siehe „Widersprüche zu den Rechtsgrundlagen, insbesondere zum Flächenwidmungsplan“) in konkreter Weise, dass die vorhandene Flächenwidmung im Ausmaß von einer Fläche von 60 m mal 60 m jedenfalls nicht ausreiche, um eine Windkraftanlage der beantragten Art mit der Gesamthöhe von 150 m und einer Gesamtbreite von 90 m (Rotordurchmesser) zur Gänze auf der gewidmeten Fläche zu situieren.

Die Projektwerberin hat zur Frage der Flächenwidmung unter Hinweis auf die E des US im Fall *Windpark Marchfeld Nord*, US 4B/2005/1 – 49, noch ausgeführt, dass die Frage der Standortausweisung, welche in Übereinstimmung mit den raumordnungsrechtlichen Vorschriften erfolgt sei, im gegenständlichen Genehmigungsverfahren nicht zu hinterfragen wäre. Weiters wurde angemerkt, dass die im vorliegenden Fall erfolgte Vorgangsweise bei der Widmung der Windenergieanlagenstandorte der ständigen Praxis bei sämtlichen Windenergieanlagenstandorten in NÖ entspreche und selbstverständlich auch dem Gesetz und auch nicht ersichtlich sei, in welcher Weise die von der Marktgemeinde Gramatneusiedl aufgeworfenen Fragen deren Parteirechte berühren könnten.

Der US gab den Berufungen statt und wies den Antrag der Projektwerberin auf Erteilung der Genehmigung gem § 17 UVP-G ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Zu den Feststellungen]

Die Darstellung der Flächenwidmungen ist in den Projektunterlagen in dem mit „UVP-Ergänzungen“ bezeichneten Ordner unter Pkt 7 enthalten, mit dem Datum 18. 7. 2008 versehen und als Plan Nr PD-02 – 1 der E-GmbH bezeichnet. Aus dieser Darstellung der Flächenwidmungen v 18. 7. 2008 ist klar ersichtlich, dass zwar um den Standort jeder der 13 mit angefochtenem Bescheid genehmigten Windkraftanlagen eine quadratische Fläche im Ausmaß von 60 m mal 60 m als Grünland-Windkraftenergieanlage gewidmet wurde, ebenso aber, dass die von den Rotoren dieser Windkraftanlagen überstrichene Fläche in Form eines Kreises mit einem Radius von ca 45 m bei jedem einzelnen Standort mehr oder weniger, je nachdem, ob der Aufstellungsort des Fundaments bzw Sockels zentral oder dezentral innerhalb der als Grünland-Windkraftanlage gewidmeten Flächen gelegen ist, über diese quadratischen Flächen hinausreicht.

[Zur Flächenwidmung]

Nach § 19 Abs 1 Z 5 UVP-G haben Gemeinden im konzentrierten Genehmigungsverfahren und im UVP-Verfahren gem dem 2. Abschnitt des UVP-G Parteistellung gem Abs 3. Gem § 19 Abs 3 UVP-G haben der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österr Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den VwGH zu erheben.

Auch beim NÖ ROG handelt es sich zweifelsohne um eine Rechtsvorschrift, die dem Schutz der Umwelt dient (siehe insb § 1 Abs 1 Z 1 leg cit). Insb bestimmt § 19 Abs 2 Z 19 NÖ ROG: „(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu

Die gesamte von der Windkraftanlage in Anspruch genommene Fläche muss der Widmung entsprechen.

gliedern. Z 19 Windkraftanlagen: Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft ab einer Engpassleistung von 10 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung und Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen am gleichen Standort.“

Weiters bestimmt § 19 Abs 6 S 2 NÖ ROG: „Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.“

Aus dem Gutachten des SV für Raumordnung ergibt sich, dass sich für die Nachbargemeinden mit der Errichtung der gegenständlichen Windkraftanlagen insofern Einschränkungen ergeben können, als eine Weiterentwicklung dieser Gemeinden in diese Richtung nicht mehr in Betracht kommt. Im Falle der Genehmigung und Realisierung des gegenständlichen Projekts ergibt sich somit theoretisch eine Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit der Nachbargemeinden, im Fall der Gemeinde Reisenberg tatsächlich in nördlicher Richtung.

Für die Begründung der Parteistellung nach § 19 Abs 3 UVP-G ist lediglich erforderlich, dass eine an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzende österr Gemeinde von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Dass die angrenzende Gemeinde tatsächlich von den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen wird, wird nicht vorausgesetzt, es reicht die allein Möglichkeit, betroffen zu werden. Wie sich aus der im erstinstanzlichen B und in den Projektunterlagen enthaltenen technischen Beschreibung ergibt, bestehen die gegenständlichen Windkraftanlagen im Wesentlichen aus dem Fundament, dem Turm und den Rotoren mit allen dazugehörenden Einbauten. Die Rotoren sind somit zweifelsohne als Teil jeder einzelnen Windkraftanlage anzusehen.

Die Bestimmung des § 19 Abs 6 NÖ ROG ist jedenfalls als raumordnungsrechtliche Vorschrift iSd § 11 Abs 4 NÖ Elektrizitätswesengesetz zu verstehen und so auszulegen, dass die gesamte Windkraftanlage nur auf Flächen mit der Widmung Grünland-Windkraftanlage errichtet werden darf. Eine einschränkende Regelung in der Richtung, wonach nur das Fundament oder der Turm sich innerhalb der gewidmeten Fläche befinden müsste, ist den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen. Auch bestehen keine gesetzlichen Ausnahmeregelungen, die es erlaubten, dass der Rotor einer Windkraftanlage (und gegebenenfalls in welchem Umfang) in Flächen mit anderer Widmungsart hineinragen dürfte.

Wie der VwGH in seiner E v 4. 3. 2008, 2007/05/0241, ausgeführt hat, hat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die BauBeh das bewilligungspflichtige Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungsart des Baugrundstücks (§ 20 Abs 1 Z 1 und § 23 Abs 1 S 2 NÖ BauO 1996) zu prüfen und sind Betriebe iSd für das Baubewilligungsverfahren wesentlichen raumordnungsrechtlichen Begriffs (vgl § 16 NÖ ROG) als organisatorische und grundsätzlich notwendige Einheit zu verstehen.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung, ob das gegenständliche Vorhaben der Widmungsart entspricht oder nicht, bestimmt § 11 Abs 4 NÖ Elektrizitätswesen-

gesetz 2005 den Zeitpunkt der Entscheidung, im vorliegenden Fall auch den Zeitpunkt der Entscheidung durch den US. Auch im Kommentar zum NÖ Baurecht (Hauer/Zaussinger, Niederösterreichische Bauordnung⁷ 1182 Anm 41) wird ausgeführt: „Als Fläche für eine Windkraftanlage ist jeweils zumindest die laut Projekt von den Rotorblättern überschwenkte Fläche zu widmen. Die Beschränkung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Grünland auf speziell hierfür gewidmete Flächen dient einerseits dem Schutz des Orts- und/oder Landschaftsbilds und andererseits dem Emissionsschutz; siehe Abs 3 a Z 2 und Anm 45 bis 47. Kleinere Windkraftanlagen sind auch in den Geltungsbereichen anderer Grünland-Widmungsarten zulässig, wenn sie jeweils iSd Abs 4 für die Bewirtschaftung erforderlich sind – siehe auch Anm 48. Grundsätzlich (wenn die sonstigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind) sind Windkraftanlagen auch im Bauland – Betriebs-, Industrie- und Sondergebiet für nicht immissionsschutzbedürftige Bauwerke zulässig.“

Auf S 1187 Anm 63 wird weiters Folgendes ausgeführt: „Die Beschränkung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf eigens für sie gewidmete Flächen gilt nur für das Grünland. Wie schon in Anm 41 erwähnt sind Windkraftanlagen auch im Bauland und Betriebs-, Industrie- und Sondergebiet für einen nicht schutzbedürftigen Zweck zulässig. Eine vor dem Inkrafttreten der Nov 99, LGBI 8000–13, im Grünland aufgestellte Windkraftanlage darf nur dann gegen eine neue am gleichen Standort ausgetauscht werden, wenn dieser als Grünland-Windkraftanlage gewidmet ist.“

Gem § 3 Abs 3 UVP-G sind, wenn ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Beh (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Gem § 17 Abs 1 S 1 leg cit hat die Beh bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und in Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

[Zur Prüfungsbefugnis]

Mit einer zulässigen Berufung durch welche Partei des Verfahrens immer erwächst der BerBeh jedenfalls im Anlagenbewilligungsverfahren eine völlig uneingeschränkte Befugnis, die von der Beh und nur von der Beh wahrzunehmenden öffentlichen Interessen umfassend und damit auch dort und in jenem Ausmaß zu prüfen, wo und in welchem Ausmaß eine Prüfung der zu beachtenden öffentlichen Interessen von der ErstBeh verabsäumt worden war (VwGH 96/07/0191).

Zur Frage der Zulässigkeit dieser Berufungen wird ausgeführt: Bei der in § 19 Abs 3 UVP-G begründeten Legalparteistellung von an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden österr Gemeinden handelt es sich um eine Regelung, die diesen Gemeinden eine Möglichkeit bzw ein Mittel zur objektiven Rechtsdurchsetzung eröffnet.

Daraus folgt aber auch, dass der UVP-Gesetzgeber die Parteistellung von an die Standortgemeinde angrenzenden österr Gemeinden zur Wahrnehmung aufgabenbezogener öffentlicher Interessen und der Einhaltung von dem Umweltschutz dienenden Rechtsvorschriften ausgestattet hat, was der Gewährleistung der objektiven Rechtmäßigkeit verwaltungsbehördlicher Entscheidungen dienen soll.

Was den in der Berufungsentgegnung enthaltenen Verweis auf die E des US im Fall *Windpark Marchfeld Nord*, US 4B/2005/1 – 49, betrifft, ist entgegenzuhalten, dass in diesem Fall ausgehend von den dortigen Berufungsvorbringen, der Flächenwidmungsplan widerspreche den gesetzlichen Vorgaben des § 19 lit 3 a NÖ ROG, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Flächenwidmungspläne nicht erfolgen konnte, da der US selbst verpflichtet war, den bestehenden Flächenwidmungsplan, der eine V darstellt, anzuwenden.

Im Unterschied dazu ist im vorliegenden Fall nicht die – ebenso zu beurteilende und außer Frage stehende – Rechtmäßigkeit des Flächenwidmungsplans zu be-

handeln, sondern der Umstand, dass die bestehende (rechtmäßige) Flächenwidmung flächenmäßig zu klein und damit ungenügend ist, die laut Projekt vorgesehenen WKA zur Gänze auf entsprechend gewidmeten Flächen zu situieren.

Dem Vorbringen der Projektwerberin, die im vorliegenden Fall erfolgte Vorgangsweise bei der Widmung der Windenergieanlagenstandorte entspreche der ständigen Praxis bei sämtlichen Windenergiestandorten in NÖ und dem Gesetz, ist unter Hinweis auf die Ausführungen iVm § 19 Abs 6 NÖ ROG entgegenzuhalten, dass sich aus der in anderen Verwaltungsverfahren gepflogenen Verwaltungspraxis kein Recht ableiten lässt, im vorliegenden Fall § 19 Abs 6 leg cit nicht anzuwenden. Weitere Ausführungen, denen zufolge diese Vorgangsweise dem Gesetz entspreche, wurden nicht vorgebracht. Sämtliche von der Projektwerberin in der mündlichen Verhandlung getroffenen Ausführungen über die Auslegung der Flächenwidmungsbestimmungen für Windkraftanlagen im NÖ ROG lassen sich aus dem entsprechenden Gesetzeswortlaut nicht herauslesen.

Anmerkung:

Der US stellt zunächst klar, dass es eine materiell-rechtliche Bewilligungsvoraussetzung ist, dass die gesamte von der Windkraftanlage beanspruchte Fläche die dafür erforderliche Widmung aufweisen muss. Schließlich ist in § 19 Abs 6 NÖ ROG ausdrücklich festgehalten, dass Windkraftanlagen nur auf solchen Flächen errichtet werden dürfen, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind (*Liehr/Riegler*, NÖ BauO² [2010]). Dies gilt jedenfalls für Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 kW.

Aus dieser Grünland-Sonderwidmung mit dem damit verbundenen Schutz des Orts- und Landschaftsbilds ist abzuleiten, dass die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf speziell hierfür gewidmete Flächen beschränkt ist. Daraus ergibt sich weiters, dass die Widmung nicht nur für die Fundamente der Anlagen, sondern auch für jene Flächen, die von den Rotorblättern der Windkraftanlage überstreift werden, vorgesehen sein muss. Dies ist im vorliegenden Fall aber unstrittig nicht der Fall, weshalb zu Recht ein Widerspruch der Anlage zur Flächenwidmung festgestellt wurde.

Bemerkenswert ist dabei, dass der gegenständliche Flächenwidmungsplan kurz vor einer Nov zum NÖ ROG (LGBl 8000 – 16) beschlossen wurde, welche vorsah, dass bei der Widmung von Flächen für Windkraftanlagen Mindestabstände zum Wohngebiet (auch in den Nachbargemeinden) einzuhalten sind. Im vorliegenden Fall würden diese Mindestabstände, die seit über fünf Jahre geltendes Recht sind, jedenfalls nicht eingehalten.

Richtigerweise kommt der US zum Schluss, dass gem § 3 Abs 3 UVP-G auch im UVP-Verfahren der Flächenwidmungsplan anzuwenden ist, weil eine landesrechtliche Verwaltungsvorschrift vorliegt. Somit kann auch in einem UVP-Verfahren der Flächenwidmungsplan präjudiziell sein (*Riegler*, Die amtswegige

Prüfung von Flächenwidmungsplänen durch den VfGH, in FS Zehetner [2009] 332). Diese Präjudizialität folgt schon aus dem Elektrizitätsrecht, weil § 11 Abs 4 NÖ EWG 2005 vorsieht, dass bei der Bewilligung von Erzeugungsanlagen die raumordnungsrechtliche Eignung des Standorts, also die Flächenwidmung, einzuhalten ist.

Dass die Einhaltung des Flächenwidmungsplans im öffentlichen Interesse liegt, das von der erkennenden Beh wahrzunehmen ist, sollte klar sein. Flächenwidmungspläne dienen aber auch dem Schutz der Umwelt, was sich aus dem damit verbundenen Immissionsschutz ableiten lässt. Der US führt aber weiter aus, dass die in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen jederzeit und auch von Amts wegen wahrzunehmen sind – und zwar unabhängig davon, ob das Materiengesetz die Geltendmachung gerade dieser Frage als subjektiv-öffentliches Recht eines Berufungswerbers vorsieht.

Diese Aussage des US ist seit dem Erk des VwGH v 22. 12. 2010, 2010/06/0262, 0263, *Voitsberg*, überholt. Damit hat der VwGH die Kognitionsbefugnis des US im Berufungsverfahren beschränkt und festgestellt, dass eine Befugnis des US, über die Rechtsrichtigkeit des angefochtenen B abzusprechen, nur in jenem Umfang gegeben ist, in dem eine Partei eine Rechtsverletzung beim US geltend machen kann. Die Zulässigkeit der Wahrnehmung öffentlicher Interessen durch den US hängt folglich davon ab, ob diese von einem Berufungswerber, der dazu befugt war, geltend gemacht wurde (vgl *Berger*, Prüfungsbefugnis des Umweltse-nats, RdU 2011/23, 66, und *Neger*, Die Kognitionsbefugnis des Umweltsenats im Berufungsverfahren, RdU 2011/23, 54).

Im vorliegenden Fall liegen aber – im Gegensatz zu *Voitsberg* – Berufungen nicht nur von UVP-Nachbarn (§ 19 Abs 1 Z 1 UVP-G) bzw Nachbarn nach den Materiengesetzen (§ 19 Abs 1 Z 2 UVP-G) vor, sondern auch solche von Nachbargemeinden als Formalparteien





(dazu *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 19 Rz 22 und 32). Diese sind aber gem § 19 Abs 3 UVP-G berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, sodass das Vorbringen eines Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan einen zulässigen – und vom US zu behandelnden – Berufungsgrund darstellt.

Ob dies der VwGH auch so sieht, bleibt abzuwarten, denn gegen den vorliegenden B des US v 14. 1. 2011, US

3B/2010/12 – 23, ist eine Beschwerde der Projektwerberin mit 2011/05/0038 anhängig.

Lorenz E. Riegler¹⁾

1) Dr. Lorenz E. Riegler, LL. M., ist Rechtsanwalt in Wien und im Verfahren als Vertreter der Anrainer beteiligt.
Kontakt: Tonninger Schermaier Riegler Maierhofer Rechtsanwälte, Rilkeplatz 8, 1040 Wien, Internet: www.tsm.at, E-Mail: riegler@tsm.at